

Interpellation Stöckling-Rapperswil-Jona / Frei-Rorschacherberg / Keller-Gätzi-Wittenbach vom 30. November 2022

## Überfachliche Kompetenzen ins Zeugnis

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Oktober 2023

Martin Stöckling-Rapperswil-Jona, Raphael Frei-Rorschacherberg und Ruth Keller-Gätzi-Wittenbach erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 30. November 2022, warum eine Bilanz der überfachlichen Kompetenzen nicht im Volksschulzeugnis ausgewiesen werde. In der Ostschweiz stelle der Kanton St.Gallen diesbezüglich einen Sonderfall dar. Insbesondere bei der Lehrstellensuche führe dies zu einer Benachteiligung der St.Galler Jugendlichen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Bewertung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens (ALSV) wird nach Art. 30 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) per Verordnung geregelt. Die Kriterien zur Bewertung des ALSV sind entsprechend in Art. 4 Abs. 1<sup>bis</sup> der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU) aufgelistet: Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Selbständigkeit, Selbstreflexion, Belastbarkeit, Umgangsformen, Kommunikation und Zusammenarbeit. Ihre Erfüllung kann neben den fachlichen Leistungen entscheidend zum Schulerfolg beitragen und wird fächerübergreifend gefördert. Die konkrete Umsetzung in der Schulpraxis ist in der Handreichung Schullaufbahn<sup>1</sup> ausgeführt, die vom Bildungsrat am 10. Juni 2020 erlassen wurde.

Beim Erlass des Reglements über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule<sup>2</sup> (nachfolgend Beurteilungsreglement) hat sich der Bildungsrat nach Konsultation der Anspruchsgruppen entschieden, das ALSV neu zu positionieren. Im Vordergrund steht dabei die Förderorientierung. Die Lehrpersonen sind aufgefordert, das ALSV während des gesamten Schuljahrs zu fördern, indem sie Lern- und Übungssituationen kreieren. Um eine kontinuierliche Förderung des ALSV über die gesamte Schullaufbahn hinweg zu unterstützen, hat der Kanton der Schulpraxis einen Einschätzungsbogen zur Verfügung gestellt. Darauf sind die acht in der VVU festgelegten ALSV-Kriterien aufgeführt und ihre Erfüllung kann anhand von Beobachtungspunkten konkretisiert werden. Deren Auswahl liegt im Ermessen der Lehrperson. Im Sinn der individuellen Förderung und unter Berücksichtigung des Lern- und Entwicklungsstands je Schülerin oder Schüler können unterschiedliche Beobachtungspunkte ausgewählt werden. Dies ermöglicht auch den Einbezug von Einschätzungen weiterer Lehrpersonen, die mit der Schülerin oder dem Schüler arbeiten. In der Regelschule findet die Bewertung und Besprechung des ALSV am jährlichen Beurteilungsgespräch statt. Die Bewertung dient nebst der Dokumentation primär dazu, Zielsetzungen für die weitere Förderung des ALSV zu definieren. Aufgrund seiner Ausrichtung ist es weder zweckmässig noch sinnvoll, das ALSV ins Zeugnis aufzunehmen.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Eine bilanzierende Einschätzung darüber, inwieweit sich potenzielle Lehrbetriebe bei der Auswahl der Schülerinnen und Schüler auf die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen

<sup>1</sup> Siehe [volksschule.sg.ch](http://volksschule.sg.ch) → Unterricht → Beurteilung → Rahmenbedingungen.

<sup>2</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2019; SchBI 2019 Nr. 4; geändert durch Nachtrag vom 20. Februar 2020; SchBI 2020 Nr. 4; geändert durch II. Nachtrag vom 10. Juni 2020; SchBI 2020 Nr. 4.

zen stützen, liegt nicht vor. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass die St.Galler Lehrstellensuchenden aufgrund der fehlenden Ausweisung der überfachlichen Kompetenzen im Zeugnis systematisch benachteiligt wären. Die Kriterien und Prozesse zur Besetzung von Lehrstellen sind vielfältig sowie je nach Betrieb und Region unterschiedlich. Wie in der Interpellation erwähnt, steht es den Lehrbetrieben zudem frei, bei Bedarf eine Referenz einzuholen. Geplant ist, im Zuge der Überprüfung der Umsetzung des Beurteilungsreglements für die Bewerbungsverfahren ein separates Formular für externe Interessierte zur Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen zu schaffen. Nicht vorgesehen ist jedoch eine pauschale Ausweisung des ALSV im Volksschulzeugnis.

3. Zur Handhabung des ALSV-Einschätzungsbogens bestehen keine Zahlen, es kann keine Aussage dazu gemacht werden, wie oft der Bogen den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt wird. Die Lehrbetriebe können die ALSV-Einschätzung nicht direkt bei der Lehrperson einfordern, sondern benötigen vorgängig die Zustimmung der Jugendlichen bzw. der Erziehungsberechtigten. Grundsätzlich wird auf die förderorientierte Konzeption der ALSV-Bewertung und darauf hingewiesen, dass die Bewertung keinen Vergleich zwischen den Jugendlichen zulässt.
4. Auf eine separate Ausweisung im Zeugnis wurde bewusst verzichtet, um die erwähnte Neupositionierung des ALSV hinsichtlich Förderorientierung optimal umzusetzen. Ebenso entfiel die bis im Sommer 2021 im Zeugnis ausgewiesene Arbeitshaltungsnote je Fach. Mit der Trennung war einerseits auszuschliessen, dass die ALSV-Beurteilung zu disziplinarischen Zwecken und aufgrund von Vorurteilen verwendet wird. Andererseits ist die Bewertung des ALSV subjektiv geprägt, so dass eine vergleichende Bilanz wenig aussagekräftig wäre, zumal oftmals viele Lehrpersonen während der gesamten Schullaufbahn eines Kindes eine Einschätzung vornehmen. Insbesondere wäre in der Oberstufe eine «zeugnisfähige» ALSV-Bewertung mit Blick auf das Fachlehrpersonen-Prinzip mit grossem Aufwand verbunden. Dieses Argument wurde vom Grossteil der schulischen Anspruchsgruppen unterstützt. Um Schülerinnen und Schüler in ihrer Lernentwicklung unterstützen zu können, sind die überfachlichen Kompetenzen förderorientiert ausgerichtet und auch so einzuschätzen, weil dieser Kompetenzerwerb vor allem aufgrund von Handlungsmöglichkeiten «erlernt» werden kann. Aus Sicht der Regierung überwiegen die Vorteile einer förderorientierten Ausrichtung und dementsprechend die Unterstützung einer individuellen Rückmeldung und Einschätzung zur Lernentwicklung nach wie vor. Regierung und Bildungsrat unterstützen jedoch die Bestrebungen, für den Berufswahlprozess eine einheitliche Vorlage zu prüfen, die für die Bewerbungsverfahren genutzt werden kann.
5. Die neuen Beurteilungsgrundlagen wurden in den Schulen breit kommuniziert. Es ist davon auszugehen, dass Interessierte über den Umgang mit dem ALSV-Formular informiert sind.
6. Aus Sicht der Regierung ist die bisherige Verankerung des ALSV auf Ebene Volksschulgesetz sowie die Konkretisierung in der Volksschulverordnung und im Reglement des Bildungsrates zweckmässig. Wie bereits erwähnt, wird im Zuge der Überprüfung des Vollzugs des Beurteilungsreglements auch die vorliegende Thematik aufgenommen. Bei der Totalrevision des Volksschulgesetzes können im partizipativen Prozess alle Themen, d.h. auch das vorliegende, aufgenommen werden.